



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
4
4. April 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – in Deutschland KdöR
Koblenzer Str. 3, 10715 Berlin
sekretariat.fid@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Körperschaftsorganisationsordnung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (KOO-STA)

vom 02. Dezember 2024

Allgemeines

§ 1 Inhalt, Zweck und Geltungsbereich

Die Körperschaftsorganisationsordnung (KOO) der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten regelt die organisatorische Zusammenarbeit der freikirchlichen Körperschaften, ihrer Gemeinden und Verbände und Einrichtungen als Ausdruck der Selbstverwaltungs- und bestimmungsrecht gemäß Artikel 140 GG iVm Artikel 137 Absatz 3 WRV im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Freikirchenkörperschaften

- (I) Die Freikirchen der Siebenten-Tags-Adventisten sind in allen Bundesländern als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst und als Religionsgemeinschaft anerkannt (Freikirchenkörperschaften). Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze sowie des weltweiten Kirchenrechts der Siebenten-Tags-Adventisten, niedergelegt in der „Working-Policy of the General Conference of Seventh-Day Adventist“ (WPCG), sowie der Kirchenordnungen der Freikirchenkörperschaften und ihrer Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (II) Die Freikirchenkörperschaften gliedern sich in Gemeinden (§ 4) und sind über einen freikirchlichen Verband mit der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Lehre und Organisation verbunden. Näheres regelt ihre Verfassung.
- (III) Freikirchenkörperschaften werden durch einen gewählten Vorstand vertreten. Näheres regelt ihre Verfassung. Die Vertretungsberechtigung kann durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Freikirche in Deutschland nachgewiesen werden.

§ 3 Vereinigungen

- (I) Freikirchenkörperschaften oder falls sich mehrere Freikirchenkörperschaften zu einer gemeinsamen Arbeits- und Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, sind „Vereinigungen“ im Kirchenrecht der Siebenten-Tags-Adventisten.
- (II) Im Fall, dass eine Vereinigung aus mehreren Freikirchenkörperschaften besteht, kann sie ausschließlich innerkirchlich einheitlich für die in ihr verbundenen Landeskörperschaften handeln. Nach außen handeln jeweils die Landeskörperschaften.



§ 4 Gemeinden und ihre Vertretung

- (I) Gemeinden sind der örtliche Zusammenschluss ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde regelt die Gemeindeordnung der Freikirche in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (II) Jede Gemeinde ordnet und gestaltet ihr Gemeindeleben unter Beachtung der Gemeindeordnung, der Verfassung ihrer Freikirchenkörperschaft und ihrer Beschlüsse und Ordnungen selbstständig.
- (III) Gemeinden werden innerkirchlich und nach außen durch ihren zuständigen Pastor/Pastorin und/oder den oder die gewählte/n Gemeindeleiter/Gemeindeleiterin vertreten. Verpflichtungen der Gemeinden dürfen nur im Rahmen des von ihnen aufgestellten Haushalts eingegangen werden. Erklärungen der Vertreter der Gemeinden, die die Freikirchenkörperschaften verpflichten, sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 5 Verbände

Freikirchenverbände sind rechtlich selbstständige Zusammenschlüsse von Freikirchenkörperschaften mit einem kirchlichen Zweck, die selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Verbände sind über mit der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Lehre und Organisation verbunden. Sie regeln ihre Aufgaben und Angelegenheiten selbstständig im Rahmen ihrer Verfassung und der GCWP.

Umwandlungen

§ 6 Möglichkeiten der Umwandlung

Freikirchliche Rechtsträger mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland können umgewandelt werden durch Verschmelzung zur Aufnahme.

§ 7 Kirchliches Verfahren

Eine Umwandlung ist nach der GCWP im Falle einer Freikirchenkörperschaft beim zuständigen Verband, im Fall unterschiedlicher Verbandszugehörigkeit bei allen zuständigen Verbänden, im Fall einer Umwandlung von Verbänden bei der Intereuropäischen Division der Siebenten-Tags-Adventisten zu beantragen (Zustimmungsdienststelle). Im Falle einer Zustimmung kann das nachfolgend geregelte Umwandlungsverfahren durchgeführt werden.

§ 8 Verschmelzung von freikirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Freikirchliche Körperschaften können unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines oder mehrerer Körperschaften (übertragende Körperschaft) als Ganzes auf einen anderen bestehende (übernehmende) Körperschaft verschmolzen werden. Dabei werden die Mitglieder der übertragenen Körperschaft Mitglieder der übernehmenden Körperschaft.

§ 9 Verschmelzungsvertrag

- (I) Die Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger schließen einen Verschmelzungsvertrag.
- (II) Der Verschmelzungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Namen und Sitz der beteiligten Körperschaften



2. Vereinbarung der Übertragung des Vermögens als Ganzes gegen Aufnahme der Mitglieder der übertragenden Körperschaft
 3. die im Hinblick auf die Verschmelzung vorzunehmenden Anpassungen an die Verfassung und Ordnungen der aufnehmenden Körperschaft
 4. den Zeitpunkt der Mitgliedschaft und der Zeitpunkt von dem an die Handlungen der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag)
 5. die Folgen der Verschmelzung für die Beschäftigten und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.
- (III) Der Vertragsentwurf ist mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung, die dem Vertrag oder Vertragsentwurf zustimmt, den Mitarbeitern der übertragenden Körperschaft zur Kenntnis zu geben.
- (IV) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der Schriftform.
- (V) Der Verschmelzungsvertrag bzw. der Entwurf muss der für Kirchen zuständigen Behörde rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Verschmelzungsbericht

- (I) Die Vertretungsorgane der beteiligten Rechtsträger haben einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht zu erstellen, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Verschmelzung erläutert und die Verschmelzung begründet.
- (II) Auf besondere Schwierigkeiten, Folgen für Beteiligungen und verbundene Körperschaften, Unternehmen oder Einrichtungen ist hinzuweisen.
- (III) Der Bericht muss als Anlage die testierten Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahrs der beteiligten Körperschaften enthalten. Wird der Bericht in der zweiten Jahreshälfte fertiggestellt, sind zusätzlich Halbjahresbilanzen anzufügen.
- (IV) Der Bericht ist dem Vereinigungs- bzw. Verbandsausschuss, der Zustimmungsdienststelle, der gemeinsamen Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GCAS zur Stellungnahme vorzulegen.
- (V) Der Bericht ist den Delegierten mit den Stellungnahmen schriftlich mit den Unterlagen zur Delegiertenversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung entscheidet, vorzulegen.

§ 11 Verschmelzungsbeschluss

- (I) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Delegiertenversammlungen der zu verschmelzenden Körperschaften dem Vertrag oder seinem Entwurf mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder zustimmen¹ und, sofern nicht die im Verschmelzungsvertrag vereinbarten Anpassungen an die Verfassung und Ordnungen des aufnehmenden Rechtsträgers bereits vorbehaltlich der Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags beschlossen worden sind, die vereinbarten Anpassungen beschlossen wurden.

¹ NDV-Verfassung am strengsten: § 12 Abs. 3 „Die Auflösung oder die Umstrukturierung (Abspaltung oder Verschmelzung) des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen werden“



Körperschaftsorganisationsordnung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland
(KOO-STA)

- (II) Gegen den Beschluss zur Verschmelzung kann nur innerhalb eines Monats der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Delegiertenversammlungen, die Organe der verschmelzenden Körperschaften sowie die Genehmigungsdienststellen.

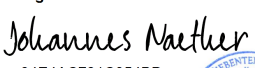
§ 12 Anmeldung und Bekanntmachung der Verschmelzung, Wirkung der Bekanntmachung

- (I) Der Beschluss ist den für Kirchenfragen örtlich zuständigen Behörden sowie Finanzämtern zur Kenntnis zu geben. Nach Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 2 sowie eines Monats nach Kenntnissgabe ist der Beschluss und dessen Wirksamkeit im Amtsblatt der Freikirche bekanntzumachen, sofern keine Schlichtungsverfahren beantragt wurde oder eine öffentliche Stelle eine die Vollziehung des Beschlusses in Frage stellende Erklärung abgegeben hat.
- (II) Die Bekanntmachung der Verschmelzung im Amtsblatt der Freikirche hat folgende Wirkungen:
1. Das Vermögen der übertragenden Körperschaft geht einschließlich der Verbindlichkeiten zum Verschmelzungstichtag auf die übernehmende Körperschaft über.
 2. Die übertragende Körperschaft erlischt. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
 3. Die Körperschaftsmitglieder der übertragenden Körperschaft werden Mitglieder der übernehmenden Körperschaft.
- (III) Mängel der Verschmelzung lassen die Wirkungen der Bekanntmachung nach Absatz 2 unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt der Freikirche in Kraft.

Berlin, den

Signiert von:

94E4AC731C054BD...
Vorsitzender

